



Zahl: 640-4/A/7014/2022  
Schwaz, den 01.12.2022  
Ing. M/bl

Betreff: Archengasse 6 – Herstellung eines Muffenloches für Magenta – Vor-  
nahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. René Sarg – 0676/88181-6349  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse durch die Firma Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 12.12.2022 bis 16.12.2022, wobei die Arbeiten nur einen Tag andauern, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Durchführung der Grabungsarbeiten in der Archengasse ist festgelegt, dass die Befahrbarkeit der Archengasse in nördlicher Richtung zwischen der Swarovskistraße und der Bahnhofstraße jederzeit möglich sein muss.
2. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren. Für die Befahrbarkeit der Archengasse sind gegebenenfalls technische Maßnahmen entlang des Gehsteiges aufzulegen, welche die Befahrung des Gehsteiges in diesem Abschnitt ermöglichen.
3. Die Bauarbeiten haben in der Zeit zwischen 08:00 und 16:30 Uhr durchgeführt zu werden.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



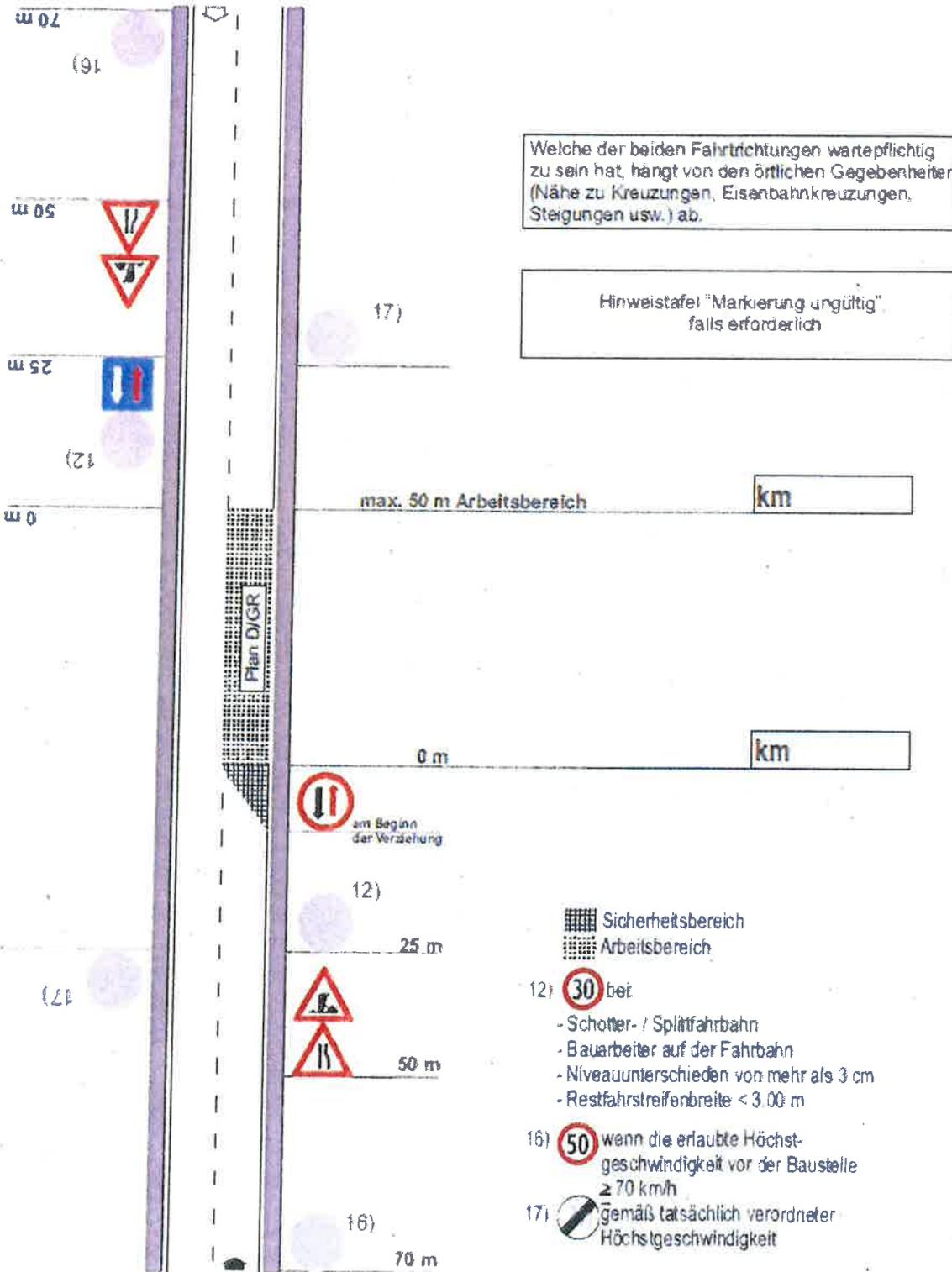
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hans Hauser GmbH & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017